



LAND  
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:  
IKD(Pst)—701071/2-2008-Mah/Hs

☐  
Tel: (+43 732) 77 20  
Fax: (+43 732) 77  
E-Mail: [ikd.post@ooe.gv.at](mailto:ikd.post@ooe.gv.at)

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, am 07. November 2008

**Mag.iur.Toni Monique Alexandra JUSTL,**  
**geb.am 11.07.1971 in Linz, Österreich,**  
☐

## **Antrag auf Änderung der Eintragung Geschlechtsbezeichnung im Geburtenbuch**

### **Bescheid**

Über die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27.08.2008, Zl. 304-1/12 mit dem der Antrag von Herrn Mag. Toni Monique Alexandra Justl auf Änderung der Eintragung der Geschlechtsbezeichnung im Geburtenbuch des Standesamtes Linz Nr. 2512/1971 von männlich auf weiblich abgewiesen wurde, ergeht durch den Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in zweiter und letzter Instanz nachstehender

### **Spruch**

Die Berufung vom 03.09.2008 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27.08.2008 wird **a b g e w i e s e n**.

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 66 Abs. 4 AVG  
§ 16 PStG

### **Begründung**

Der Antrag des Herrn Mag.iur. Toni Monique Alexandra Justl auf Änderung der Eintragung des Geschlechtes im Geburtenbuch von männlich auf weiblich wurde vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz im wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass sich der Antragsteller bislang keiner geschlechtskorrigierenden Operation unterzogen hat.

Im erstinstanzlichen Verfahren wurden eine Bestätigung eines Facharztes für Chirurgie, welche die Entfernung des Bartwuchses in 6 Laserbehandlungen nachweist, eine weitere Bestätigung einer Kosmetik, GmbH, die Laserbehandlungen zur Entfernung der Gesichts- und Brustbehaarung belegt, sowie ein logopädischer Bericht über eine phonopädische Behandlung zur Angleichung seiner Stimme an das weibliche Erscheinungsbild vorgelegt. Weiters befanden sich zwei

psychotherapeutische Befunde die im Fall des Beschwerdeführers Transsexualismus diagnostizieren und bestätigen, dass aus der Anamnese hervorgehe, dass das Empfinden sich dem weiblichen Geschlecht zugehörig zu fühlen bis in die frühe Kindheit zurück zu verfolgen ist, vorgelegt.

Herr Mag. Justl hat gegen den abschlägigen Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz in offener Frist Berufung erhoben und diese wie folgt begründet:

Wie den beiliegenden Befunden und Bestätigungen sowie Bildern, sowohl auf offiziellen Dokumenten als auch privaten Unterlagen zu entnehmen sei, lebe er seit geraumer Zeit als Frau und habe sich aufgrund der zwanghaften Vorstellung dem weiblichen Geschlecht zuzugehören, geschlechtskorrigierenden Maßnahmen unterzogen, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des weiblichen Geschlechtes geführt haben.

Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wäre als Angehöriger jenes Geschlechtes anzusehen, wer aufgrund der zwanghaften Vorstellung, dem anderen Geschlecht zuzugehören, sich geschlechtskorrigierenden Maßnahmen unterzogen hat, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechtes geführt haben, wenn sich mit hoher Wahrscheinlichkeit am Zugehörigkeitsempfinden zu diesem Geschlecht nichts mehr ändern wird (VwGH 95/01/0061).

Da er rechtlich dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sei, hätte die beantragte – bloß deklarative Änderung des geschlechtsspezifischen Eintrages im Geburtenbuch zu erfolgen. Eine Verweigerung durch die Behörde aufgrund unrichtiger Sachverhaltsfeststellung und/oder falscher rechtlicher Beurteilung wäre gesetzlos, verstieße gegen die höchstgerichtliche Judikatur und verletze ihn zudem in verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten. Weder das Gesetz noch die höchstgerichtliche Judikatur verlange sogenannte geschlechtsanpassende bzw. genital oder gonadaiverändernde Operationen.

Die Schlussfolgerung der Behörde erster Instanz, seinem zwar dem weiblichen Erscheinungsbild angenähertes Äußeres mangle es an genügender Deutlichkeit im Sinne des höchstgerichtlichen Erkenntnisses, begründe sich ausschließlich auf die unrichtige Sachverhaltsdarstellung, dass er sich keiner Operation unterzogen hätte, sowie die falsche rechtliche Beurteilung, der Verwaltungsgerichtshof verlange eine geschlechtsanpassende Operation im Sinne des Erlasses des BMI vom 12.01.2007, VA 1300/0013-III/2/2007.

In der Folge führt der Berufungswerber aus, dass der Erlass des BMI vom 12.01.2007 rechtlich bedenklich sei.

Weiters wird vom Berufungswerber ausgeführt, dass die Aufrechterhaltung der unrichtig gewordenen Beurkundung

1. eine grobliche Verletzung der Menschenwürde und Privatsphäre durch bewusstes Aufrechterhalten einer unerträglichen Situation bzw. Aufzwingen eines uneindeutigen Status sei, wobei die Aufrechterhaltung der Diskrepanz zwischen äußerem Erscheinungsbild und Geschlechtsvermerk in Dokumenten eine massive Diskriminierung darstelle.
2. eine Verletzung des Rechts auf sein Privatleben nach Art. 8 MRK zur Folge haben würde.

In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass ihm dadurch eine Namensänderung auf einen weiblichen ersten Wunschvornamen "Monique" unmöglich gemacht werden würde. Weiters würden ihm die Beziehung zu anderen Menschen, wegen permanentem Erklärungsbedarf hinsichtlich der Diskrepanz zwischen äußerem weiblichen Erscheinungsbild und

geschlechtsspezifischem Geburtenbucheintrag bzw. Geschlechtsvermerk am Reisepass und weiteren Dokumenten erschwert. Schließlich hebt er eine Diskriminierung durch sofortige Erkennbarkeit der Transsexualität hervor.

Weiters sei es eine Verletzung des Grundrechtes auf Leben, wenn der Staat in Kenntnis des konkreten sozialen Geschlechts und des starken Leidensdrucks Transsexueller wissentlich zulässt, dass transsexuelle Personen durch Verweigerung der Änderung der Geschlechtsbezeichnung und den damit verbundenen Benachteiligungen förmlich zu geschlechtsanpassenden Operationen gezwungen würden, die de facto für viele Betroffene nichts anderes darstellen würden als Verstümmelungskastrationen, mit gravierenden Folgen bis hin zu Depressionen und Suizid.

Er selbst könne als Sozialberaterin belegen, dass es bei einer beträchtlichen Anzahl Transsexueller, erst die Verweigerung von entsprechenden Geburtenbucheinträgen und Namensänderungen ist, welche die Entscheidungswaage zur als Operation getarnten Verstümmelung ausschlagen ließe. Dem Verwaltungsgerichtshof könne unter obigem Aspekt nicht unterstellt werden, er meine mit geschlechtskorrigierenden Maßnahmen ausschließlich geschlechtsangleichende Operationen. Es wäre im Gegenteil davon auszugehen, dass das Höchstgericht die Worte geschlechtskorrigierende Maßnahmen wählte, um keinesfalls Staatsbürger mit indirektem Zwang zur geschlechtsanpassenden Operation zu drängen.

Weiters sieht er eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, weil im Fall von Frau zu Mann, Transsexuellen keine vergleichbar belastenden Operationen notwendig seien.

Er hebt auch hervor, dass auch bei postoperativen Transsexuellen mangels medizinischer Möglichkeiten, niemals vom Erwerb sämtlicher Charakteristika des angenommenen Geschlechtes ausgegangen werden könne.

Schließlich sieht er auch das Grundrecht auf Datenschutz verletzt, weil durch die bestehenden Geschlechtsvermerke in Reisedokumenten und dienstlichen Dokumenten jedermann seine Transsexualität offensichtlich würde.

Im letzten Abschnitt verweist er darauf, dass man Gesetzgeber und Höchstgericht nicht unterstellen könne, sie würden sich wissenschaftlichen Erkenntnissen bewusst verwehren, indem das nachgewiesene soziale Geschlecht unberücksichtigt bleibe. Es gäbe zwar eine klare Zuordnung zu den Geschlechtern, man dürfe aber Zwischenstufen und alternative Lebensformen nicht den oben beschriebenen diskriminierenden Grundrechtsverletzungen aussetzen und dies gleichsam zur Verstümmelungskastration drängen.

**Die Berufungsbehörde hat erwogen:**

**Gemäß § 16 PStG hat die Personenstandsbehörde eine Beurkundung zu ändern, wenn sie nach der Eintragung unrichtig geworden ist.**

**Im gegenständlichen Fall ist zunächst hervorzuheben, dass die Personenstandsbehörde selbst nicht in der Lage ist, zu beurteilen, ob eine Geschlechtsumwandlung erfolgt ist oder nicht. Die Personenstandsbehörde ist daher ausschließlich auf unabhängige Gutachten angewiesen.**

**Die dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz als Entscheidungsgrundlage vorgelegten Bestätigungen und Befunde wurden allesamt vom Berufungswerber selbst vorgelegt.**

**Sie wurden überdies von Fachkräften erstellt, deren Kompetenz bei der Beantwortung dieser Frage allenfalls einen Teilbereich abdeckt. Jene Bestätigungen, welche Laserbehandlungen zur**

Nach Rechtskraft  
Haarentfernung, bzw. die Durchführung einer phonopädischen Behandlung belegen, mögen zwar das Bestreben des Berufungswerbers belegen, sein äußeres Erscheinungsbild dem anderen Geschlecht anzunähern, sie geben aber nur ungenügend Auskunft über den erzielten Erfolg.

Der Psychotherapeutische Befund ist von seiner Aussage her jedenfalls interessant, jedoch darf hier nicht übersehen werden, dass die vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis 95/01/0061 vom 30.09.1997 als notwendig eingestufte Zukunftsprognose fehlt.

Insgesamt fehlt eine Gesamtbeurteilung, die letztlich nur von einem/einer auf Transsexualismus spezialisierten Sachverständigen oder eventuell einem/einer zur Unabhängigkeit verpflichteten Amtsarzt/Amtsärztin abgegeben werden könnte.

Die Gutachten und Befunde sind daher nicht nur von ihrer Aussage unzureichend, es fehlt ihnen auch die rechtliche Legitimation durch Amtsarzt oder Sachverständigen, ohne die diese Dokumente als Grundlage für die Entscheidungsfindung aber ungeeignet sind.

Wie die behördliche Erfahrung aber auch entsprechende Bemühungen des Berufungswerbers selbst ergeben haben, ist weder ein amtsärztliches Gutachten noch ein Gutachten des Departments für gerichtliche Medizin der Universität Wien erhältlich, weil sich diese auf Grund der gültigen Erlasslage für derartige Befunde nicht für zuständig erachten.

Da es keine andere Richtlinie für die Beurteilung dieser Frage gibt, wird daher, dem Erlass des Bundesministeriums für Inneres folgend, der Berufung mit der Begründung der Erfolg versagt, dass es dem Berufungswerber nicht gelungen ist, hinreichend Beweis dafür zu erbringen, dass die von ihm getroffenen Maßnahmen zu einer deutlichen Annäherung an das weibliche Geschlecht geführt haben.

Die vom Berufungswerber ins Treffen geführten Diskriminierungen bis hin zu Menschenrechtsverletzungen, sind mangels gelungenen Beweises, dass er tatsächlich zur derartig diskriminierten Personengruppe zu zählen ist, für dieses Verfahren ohne Bedeutung.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein; eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kann auch von einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein. Die Beschwerde ist mit 220 Euro zu vergebühren.

#### Ergeht an:

1. Herrn Mag.iur. Toni Monique Alexandra JUSTL, wh. 



**Nach Rechtskraft:**

- 2. den Magistrat der Landeshauptstadt Linz, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5 - Standesamt - zur Kenntnisnahme; -

Für den Landeshauptmann:  
Im Auftrag

**Herrn Toni Mörzner** Alexandra Jus TI  
[Redacted]  
Linz, Österreich.  
Hauptstraße 1, 4041 Linz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



**Hinweise:**  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oberösterreich, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bienen). Fahrplanauskunft: <http://www.oöevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.

[Faint, mostly illegible text from the main document body]

**Beschlussgründe**

1. Der Antrag des Herrn Mörzner...

**Beschluss**

Der Antrag des Herrn Mörzner für Frau Alexandra Jus TI auf Änderung der Eintragung der Geburtsort im Geburtsbuch von ... auf ... wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz im wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass sich die ...

In der Sache wurden ... eine Besichtigung eines Fotoalbums für ... welche die ... der ... nachweist, eine weitere Besichtigung einer ... zur Erstellung der Geburts- ...